

WIN | WIN

Thema: Willensvollstreckung

Referenten: Dr. Markus Pichler
Dr. René Strazzer

Strazzer Zeiter Rechtsanwälte

Dr. René Strazzer, Fachanwalt SAV Erbrecht

Dr. Markus Pichler, Fachanwalt SAV Erbrecht

Waffenplatzstrasse 18

Postfach 2088

8027 Zürich

Tel 043 266 55 44

Fax 043 266 55 40

rene.strazzer@szlaw.ch

markus.pichler@szlaw.ch

www.szlaw.ch

1. Begrüssung
2. Agenda
3. Einsetzung des Willensvollstreckers und Beginn des Willensvollstreckermandats
4. Befugnisse und Kompetenzen des Willensvollstreckers im Allgemeinen
5. Aufgaben im Überblick
6. Beizug von Drittpersonen zur Aufgabenerfüllung
7. Ausgewählte praktische Probleme
 - a. Portfolioverwaltung
 - b. Liegenschaftsverwaltung
 - c. Verwaltung/Erbteilung von KMU
 - d. Umgang mit Steuern und Steuerbehörden
 - e. Prozessführung durch den Willensvollstrecker für den Nachlass
 - f. Erbteilung
 - g. Kommunikation des Willensvollstreckers mit Erben
8. Honorar des Willensvollstreckers
9. Haftbarkeit des Willensvollstreckers
10. Aufsicht über den Willensvollstrecker
11. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Willensvollstreckers
12. Beendigung des Willensvollstreckermandats

Diskussion/Fragerunde

3. EINSETZUNG DES WILLENSVOLLSTRECKERS (1)

Einsetzung des Willensvollstreckers:

- Ausschliesslich durch Testament des Erblassers.
- Annahme des Amtes durch Willensvollstrecker nötig (Nichtablehnung innert 14 Tagen gilt als Annahme).

Wer kann Willensvollstrecker sein?

- Jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person kann Willensvollstreckerin sein, ebenso Personengesellschaften (z.B. Kollektivgesellschaft).
- Auch Erbe kann Willensvollstrecker sein.

3. EINSETZUNG DES WILLENSVOLLSTRECKERS (2)

Beginn des Mandats:

- Annahme des Mandats innert 14 Tagen seit Mitteilung durch die zuständige Behörde. Der Willensvollstrecker erhält auf Verlangen einen Willensvollstreckerausweis.
- Faktischer Beginn der Tätigkeit schon vor amtlicher Mitteilung möglich.
- (vgl. Beilage 1: Beispiel einer Willensvollstreckerklausel)

Befugnisse des Willensvollstreckers:

- Alleinige Entscheidungskompetenz bezüglich Nachlassverwaltung (z.B. Umschichtung von Portfolios; Liegenschaftsbewirtschaftung; Bezahlung von Schulden; Inkasso). Keine Zustimmung der Erben nötig! Keine Verwaltungsbefugnis der Erben!
- Beschränkte Kompetenzen bei der Erbteilung:
Willensvollstrecker muss Teilung vorbereiten, indem er einen Teilungsvertrag ausarbeitet. Aber sämtliche Erben müssen Vertrag unterzeichnen!

Begrenzung der Kompetenzen durch:

- Testamentarischer Erblasserwille (Erblasser kann Aufgabenbereiche des Willensvollstreckers einschränken).
- Gesetzliche Teilungsregeln (z.B. kein Verkauf von Erinnerungsstücken bei Widerspruch eines Erben).
- Faktisch: *Einstimmiger* Wille der Erben.
- (vgl. Beilage 2: Fallbeispiel zu Befugnisse des Willensvollstreckers)

Überblick über die Aufgaben des Willensvollstreckers

- Nachlass verwalten.
- Vermächtnisse ausrichten.
- Teilung vorbereiten.
- Korrespondenz mit Erben führen.

Nachlassverwaltung

- Sofortmassnahmen nach Antritt des Mandats, z.B.:
 - Verschaffen eines Überblicks über Nachlass.
 - Räumen der Wohnung/Altersheimzimmer/Kündigung Mietvertrag.
 - Ggf. Widerruf von Kontovollmachten.
 - Ggf. Einziehung von verjähmbaren Forderungen.
- Inventaraufnahme bzw. Mitwirkung bei amtlicher Inventarisierung.
- Ordnen der Nachlasskonten.
- Vermögensverwaltung, inkl. Verwaltung von KMU-Anteilen.

Nachlassverwaltung (Fortsetzung)

- Liegenschaftsverwaltung und Erledigung von Steuerangelegenheiten.
- Inkasso bzw. Abwehr von Forderungen, inkl. Prozessführung.
- Herstellung der Teilbarkeit des Nachlasses.
- Abschlagszahlungen an Erben.

Ausrichtung von Vermächtnissen

- Selbständige Ausrichtung der Vermächtnisse.
- Ausrichtung erst nach Bezahlung der Erbschaftsschulden.
- Bei möglicher Verletzung von Pflichtteilsansprüchen durch Vermächtnisse zuwarten mit der Ausrichtung.

Vorbereitung und Vollzug der Erbteilung

- Ggf. Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung.
- Ausarbeitung eines Erbteilungsvertrags.
- Vollzug der Erbteilung.

(vgl. Beilage 3: Beispiel einer Erklärung einer

Vermächtnisnehmerin gegenüber dem Willensvollstrecker)

Recht zum Beizug

- Allgemeines Recht zum Beizug von Hilfspersonen (z.B. Protokollierung von Erbensitzung, Buchhaltung, Liegenschaftenverwaltung).
- Jedoch: Endverantwortung immer bei Willensvollstrecker!

Pflicht zum Beizug

- Beizug von Fachpersonen u.U. geboten, wenn Willensvollstrecker nicht über Spezialkenntnisse verfügt (z.B. komplexe Steuer- oder Baurechtsfragen, Portfolioverwaltung, Kunstverständiger usw.) .
- (vgl. Beilage 4: Fallbeispiel zum Beizug von Hilfspersonen)

a. Portfolioverwaltung

- Erforderliche Schritte:
 - Überblick verschaffen (z.B. Vorliegen eines blossen Depotsvertrags oder eines VV-Vertrags; Strukturierung des Portfolios; Vorhandensein von Klumpenrisiken).
 - Anlagestrategie wählen bei grösseren Bankvermögen (anhand von bestehender Anlagestrategie des Erblassers, testamentarischen Auflagen, Erbenwünschen, zeitlichem Anlagehorizont, Liquiditätsbedarf des Nachlasses).
 - Umsetzung der Anlagestrategie.

a. Portfolioverwaltung (Fortsetzung):

- Rechtliche Vorgaben:
 - Getrennte Haltung von Nachlassvermögen und Vermögen des Willensvollstreckers.
 - Schonende Rechtsausübung: Berücksichtigung der Erbenwünsche; Änderung der Anlagestrategie des Erblassers, nur wenn sachliche Gründe vorhanden.
 - Vermeidung unnötiger Risiken, jedoch keine Pflicht zur „mündelsicheren“/konservative Anlage.

a. Portfolioverwaltung (Fortsetzung):

- Rechtliche Vorgaben (Fortsetzung):
 - Bei mangelnder Fachkenntnis: Beizug eines Vermögensverwaltungsspezialisten.
 - Grundsätzlich: Keine Unterstellung des Willensvollstreckers unter das Geldwäschereigesetz.
- (vgl. Beilage 5: Fallbeispiel zu Portfolioverwaltung)

b. Liegenschaftsverwaltung

Aufgaben:

- Umfassende Verwaltung (z.B. Abschluss/Kündigung Mietverträge, Inkasso, Instandhaltung der Liegenschaften, Wahrnehmung Rechte in öff.-rechtlichen Verfahren).
- Ggf. hypothekarische Belastung oder Veräusserung von Liegenschaften.
- (vgl. Beilage 6: Fallbeispiele zur Liegenschaftsverwaltung)

c. Verwaltung/Erteilung von KMU

- **Verwaltung der Anteile der KMU:** Der Willensvollstrecker hat Anteile zu verwalten und die Stimmrechte auszuüben, d.h. GV durchführen, VR bestellen, allfällige Aktienzertifikate sicherstellen usw.
- **Operative Leitung der KMU:** Der Willensvollstrecker kann nur in Ausnahmefällen bzw. vorübergehend die operative Leitung übernehmen (z.B. bei Einzelunternehmen; bei AG, wenn kein Geschäftsführer vorhanden). Achtung: Haftungsrisiko!

c. Verwaltung/Erbteilung von KMU (Fortsetzung)

- Teilungsvorschlag gemäss Testament/Erbvertrag oder Gesetz.
- Besondere Problematik: Pflichtteilsrecht, da KMU oft bedeutendes Nachlassaktivum und schwer teilbar.
- (vgl. Beilage 7: Fallbeispiele zu KMU im Nachlass)

d. Umgang mit Steuern und Steuerbehörden

- Aufgaben:
 - Einkommens- und Vermögenssteuern des Erblassers:
 - Mitwirkung beim Steuerinventar.
 - Einreichung der Steuererklärung per Todestag.
 - Vertretung des Nachlasses in Steuerstreitigkeiten.
 - Bezahlung der Steuern mit Nachlassmitteln.
 - Nachdeklarierung allfälliger nicht deklarerter Vermögenswerte.

d. Umgang mit Steuern und Steuerbehörden (Fortsetzung)

- Aufgaben (Fortsetzung):
 - Einkommens- und Vermögenssteuern des Erblassers
(Fortsetzung):
 - Ausstellung einer Bescheinigung an die Erben über Vermögen und Ertrag der unverteiltten Erbschaft.
 - Achtung: I.d.R. solidarische Haftung des Willensvollstreckers für Steuerschulden!

d. Umgang mit Steuern und Steuerbehörden (Fortsetzung)

- Aufgaben (Fortsetzung):
 - Erbschaftssteuer:
 - Erbanfallsteuer: i.d.R. keine Beteiligung des Willensvollstreckers am Steuerverfahren (in Kanton ZH jedoch i.d.R. Teilnahme des Willensvollstreckers!).
 - Nachlasssteuer: Willensvollstrecker ist i.d.R. an dem Verfahren beteiligt.

d. Umgang mit Steuern und Steuerbehörden (Fortsetzung)

- Aufgaben (Fortsetzung):
 - Erbschaftssteuer (Fortsetzung):
 - Achtung: in einigen Kantonen solidarische Haftung des Willensvollstreckers für die Erbschaftsteuern!
 - Achtung: US-Erbschaftssteuern: Deklarationspflicht vor US-Steuerbehörden betreffend vollständigen Nachlass, sofern US-Wertschriften in Nachlass mit Wert über USD 60'000. Bei Unterlassen Strafdrohung gegen Willensvollstrecker!

d. Umgang mit Steuern und Steuerbehörden (Fortsetzung)

- Aufgaben (Fortsetzung):
 - Verrechnungssteuer:
 - Rückforderung der Verrechnungssteuer auf Erträgen des unverteilter Nachlasses.
 - Achtung: Frist von drei Jahren zur Geltendmachung!

e. Prozessführung durch den Willensvollstrecker für den Nachlass

Aufgaben:

- Führung von Zivilprozessen betreffend Forderungen und Schulden des Erblassers/des Nachlasses gegen Dritte.
- Führung von öffentlich-rechtlichen Verfahren des Erblassers/des Nachlasses (z.B. Steuern, Baurecht).

Rechtsstellung des Willensvollstreckers :

- Prozessführung in eigenem Namen, aber auf Nachlasskosten.
- Beizug eines Anwalts i.d.R. geboten.
- (vgl. Beilage 8: Fallbeispiele zu Prozessführung)

f. Erbteilung

Aufgaben:

- Vorbereitung der Erbteilung:
 - Nachlass in teilungsfähigen Zustand bringen.
 - Ggf. güterrechtliche Auseinandersetzung durchführen.
 - Ausarbeiten eines Erbteilungsvertrags gemäss Testament/Erbvertrag und/oder Gesetz, unter Berücksichtigung der Wünsche der Erben.

f. Erbteilung (Fortsetzung)

Aufgaben (Fortsetzung):

- Vollzug der Erbteilung:
 - Zuweisung der Nachlassgegenstände an die einzelnen Erben durch entsprechende Verfügungshandlungen.
 - (vgl. Beilage 9: Checkliste betreffend Erbteilungsvertrag)

g. Kommunikation des Willensvollstreckers mit Erben

- Rechtliche Vorgaben:
 - Strikte Neutralitätspflicht/Gleichbehandlungsgebot.
 - Rechenschafts- und Informationspflicht über geplante oder vorgenommene Handlungen und wichtige Ereignisse.
 - Pflicht zur periodischen Berichterstattung.
 - Pflicht zur Auskunftserteilung auf Verlangen jedes einzelnen Erben über Stand des Nachlasses, Erbvorbezüge, Honorar usw.

g. Kommunikation des Willensvollstreckers mit Erben

(Fortsetzung)

- Empfehlenswert:
 - Vorgängige Einholung der Erbenmeinungen bei allen bedeutenderen Verwaltungsmassnahmen.
 - Berücksichtigung der Erbenwünsche betreffend Erbteilung.
 - Durchführung von Erbensitzung.

Anspruch auf „angemessene Vergütung„ (ZGB 517 III):

- Angemessenheit bemisst sich nach Zeitaufwand, Verantwortung (Grösse und Komplexität des Nachlasses), fachliche Kompetenz/Ausbildung des Willensvollstreckers (z.B. Fachanwalt).
- Honorarrichtlinien z.B. von Notar- und Anwaltsverbänden nicht bindend.
- Lege artis ist Festlegung von Stundenhonorar und Abrechnung nach Stundenaufwand. Wichtig: Möglichst frühzeitige Kommunikation des Honoraransatzes!

Anspruch auf „angemessene Vergütung,“ (ZGB 517 III)

(Fortsetzung):

- Erblasser kann Honorar im Testament festlegen. Auch dieses muss jedoch “angemessen“ sein, sonst ist es unverbindlich.
- I.d.R. periodische Abrechnung des Willensvollstrecker zuhanden der Erbengemeinschaft.
- Honorarforderung des Willensvollstreckers ist eine Nachlassverbindlichkeit. Bezahlung aus Nachlass.
- (vgl. Beilage 10: Fallbeispiel zum Honorar des Willensvollstreckers)

Haftbarkeit des Willensvollstreckers:

- Der Willensvollstrecker muss sein Amt treu und sorgfältig ausüben.
- Haftung gegenüber den Erben daher, wenn der Willensvollstrecker durch Verletzung von Treuepflichten (z.B. aufgrund Interessenkollision) oder Unsorgfalt (z.B. Überschätzung seiner Fähigkeiten; fahrlässiger Umgang mit Vermögen) den Nachlass schädigt.
- Der Willensvollstrecker haftet auch für seine Hilfspersonen.

Haftungsvoraussetzungen:

- Schaden: Personen-, Sach- oder Vermögensschäden jeglicher Art, welche eine Minderung des Vermögensstandes des Nachlasses zur Folge haben.
- Verletzung einer Sorgfalts- oder Treuepflicht: Es gilt objektiverer Massstab der Sorgfalt, wobei dieser abhängig von berufl. Qualifikation des Willensvollstreckers (je höher berufliche Qualifikation, desto strenger der Massstab).
- Kausalität: Schaden wurde durch Verletzung der Sorgfalts- oder Treuepflicht bewirkt.
- Verschulden: Vorsätzl./fahrlässige Schadensverursachung.

Häufige Fehler bei der Willensvollstreckung

- Verzögerung/Verschleppung der Abwicklung.
- Fahrlässigkeit.
- Mangelnde Dokumentation der Arbeitsschritte.
- Kein Beizug von Fachpersonen.
- Fehlende Kommunikation mit den Erben.

Schutz des Willensvollstreckers vor Haftung

- Absicherung einer beabsichtigten Handlung durch Einholen der Zustimmung der Erben.
- Beizug von Fachpersonen, Einholen von Gutachten.
- Abschluss einer Versicherung.
- In Notfällen: Niederlegung des Mandats (ausser zur „Unzeit“).

Aufsicht (Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit):

- Der Willensvollstrecker steht unter behördlicher Aufsicht.
- Bei vermuteten Pflichtverletzungen können Erben/Vermächtnisnehmer ihn bei der Aufsichtsbehörde anzeigen (im Kanton Zürich beim Einzelrichter am Bezirksgericht).
- Behördliche Massnahmen: z.B. Weisungen, Verwarnung, im Extremfall Absetzung.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit:

- Nachlassvermögen ist in der Regel dem Willensvollstrecker anvertrautes fremdes Vermögen i.S.v. Art. 138 StGB (Veruntreuung).
- Strafbarkeit des Willensvollstreckers bei vorsätzlicher zweckwidriger Verwendung des Nachlassvermögens.
- Auch andere Straftatbestände, z.B. ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) denkbar.

Beendigungsgründe

- Erbteilung: Mit Abschluss der Erbteilung endet die Willensvollstreckung.
- Tod oder Handlungsunfähigkeit des Willensvollstreckers.
- Rücktritt des Willensvollstreckers: Grundsätzlich jederzeitiges Rücktrittsrecht des Willensvollstreckers.
- Absetzung des Willensvollstreckers: Durch Aufsichtsbehörde (aufgrund Beschwerde der Erben) oder Gericht (bei Ungültigkeitsklage gegen seine Einsetzung).

12. BEENDIGUNG DES WILLENSVOLLSTRECKERMANDATS (2)

Zu beachtende Punkte bei Beendigung des Mandats:

- Erstellung des Schlussberichts.
- Erstellung der Schlussabrechnung.
- Einholen der Décharge seitens der Erben.
- Aktenaufbewahrung während 10 Jahren.
- Anzeige der Mandatsbeendigung an Banken etc.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

39

Strazzer Zeiter Rechtsanwälte

Dr. René Strazzer, Fachanwalt SAV Erbrecht

Dr. Markus Pichler, Fachanwalt SAV Erbrecht

Waffenplatzstrasse 18

Postfach 2088

8027 Zürich

Tel 043 266 55 44

Fax 043 266 55 40

rene.strazzer@szlaw.ch

Markus.pichler@szlaw.ch

www.szlaw.ch